

amtliche Bekanntmachung

277 K 009/22



AMTSGERICHT DORTMUND

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 01.10.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Dortmund, Nebenstelle Gerichtsplatz 1, Saal 3.301**

die im Wohnungsgrundbuch von Dortmund B Blatt 15598 eingetragene
Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

856 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dortmund, Flur 39, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Körner Hellweg 108, 108 a, Größe: 1.335 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 1 im 1. Obergeschoss sowie WC im Zwischengeschoss nebst Kellerraum, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Stellplatz Nr. 2 des Lageplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 110 m² große Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses aus dem Baujahr 1910. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und einem WC im Zwischengeschoss. Der Wohnung ist ein Kellerraum zugeordnet und es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 218.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dortmund, 05.06.2024